

Sperrfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
verehrte Damen und Herren Ratsmitglieder,

am 20. Juni des vergangenen Jahres habe ich Sie über die aktuelle Haushaltslage unterrichtet und die Herausforderungen für die weitere Haushaltsplanung skizziert. Auch weiterhin bestimmen vier akute Krisenlagen die Dimensionen des Haushaltes – teilweise auch in Wechselwirkung miteinander:

- die anhaltende Krise der Kommunalfinanzen,
- die sich verstärkenden Auswirkungen des russischen Überfalls auf die Ukraine,
- die herausfordernde Klimakrise und
- die Folgen der pandemischen Krise.

Die Pandemie ist dabei zusehends in den Hintergrund gerückt – was auch daran abzulesen ist, dass der durch die 16. Kommunalwahlen hervorgegangene Rat erstmals – und das zur Halbzeit seiner Wahlperiode – hier in seinem angestammten Sitzungsort zusammentreten kann.

Im Juni 2022 beendete ich meine Ausführungen mit folgenden Worten:

„Nichts desto trotz muss das gemeinsame Ziel von Rat und Verwaltung sein, einen genehmigungsfähigen Haushalt vorzulegen, um die in den zurückliegenden Jahren gewonnenen – (ich möchte unterstreichend ergänzend sagen – gemeinsam erarbeiteten) – Handlungsspielräume weiterhin wahren und nutzen zu können.“

Der Ihnen heute vorgelegte Entwurf des Doppelhaushaltes für 2023 und 2024 richtet sich an diesem Ziel aus. Dabei ist klar, wir stehen weiterhin in einem tiefgreifenden Strukturwandel, der durch die bestehenden Krisen zusätzlich belastet wird. Gestatten Sie mir hierzu eine Einordnung dieser Entwicklung in den gesamtwirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kontext.

Bis in die 1980er Jahre profitierte der Remscheider Haushalt von einer hohen Steuerkraft, die mit beständigen und stetigen Gewerbesteuererträgen einherging. Das überdurchschnittliche Einkommensteueraufkommen ergab sich aus den in der Metall- und Eisenverarbeitung hohen Tariflöhne. Seit Mitte der 1980er Jahre verschlechterten sich

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch den verschärften internationalen Wettbewerb um günstigere Lohnstückkosten.

Der durch die Deutsche Einheit erzeugte Wirtschaftsaufschwung nach 1990 unterbrach diese Tendenz nur kurz. Im Bereich der klassischen Industrie verlor Remscheid seitdem mehr als 16.000 Arbeitsplätze. Diesem Verlust stehen zwar neu geschaffene Arbeitsplätze unter anderem im Dienstleistungsbereich gegenüber, aber eine vollständige Kompensation konnte im Strukturwandel der vergangenen drei Jahrzehnte nicht erreicht werden. Dies führt einerseits zu einer höheren Belastung des städtischen Haushalts im Transferaufwand für soziale Leistungen, andererseits kommt es auch zu einem spürbaren Rückgang des kommunalen Anteils an der Einkommensteuer.

Infolge der strukturbedingten Verluste bei der Gewerbesteuer und der Einkommenssteuer verschlechterte sich der städtische Haushalt binnen kurzer Zeit und wies ab 1993 bis 2015 teilweise dramatische Defizite aus. In diesem Zeitraum wuchs der Bestand an Liquiditätskrediten trotz intensiver Sparbemühungen auf 625 Millionen Euro, was einer Pro-Kopf-Verschuldung mit einem Spitzenwert von 6.404 Euro pro Einwohner/in entsprach. Unabhängig hiervon mussten zusätzliche Lasten abgedeckt werden, beispielsweise die kommunale Beteiligung am Fonds Deutscher Einheit, die vollständig durch Kredite finanziert wird. Auch nach Beendigung der Zahlungsverpflichtung fallen hierfür erhebliche Zinslasten an. Jeder fünfte Euro der Remscheider Altschulden lässt sich darauf unmittelbar zurückführen.

Trotz der Schließung zweier Hallenbäder, einer Neustrukturierung dieses Bereiches, trotz der Schließung des Schullandheims Bernau, des Jugendcafés am Markt und dem Verzicht auf mehrere Sportplätze, trotz des bemerkenswerten bürgerschaftlichen Engagements beim Erhalt von Sport- und Kultureinrichtungen und trotz weitergehenden Einsparungen in der Infrastruktur war es nicht möglich, das weitere Abrutschen der städtischen Finanzen ins Bergfreie zu stoppen.

Zwischen 2010 und 2020 wurde die Stadt bei gleichzeitigem Aufgabenzuwachs dazu gezwungen, zum Schuldenabbau 70% der durch Ruhestandseintritt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern freiwerdenden Stellen ersatzlos wegfallen zu lassen. Diese Quote ent-

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

sprach einem Abbau von 270 Stellen, die binnen zehn Jahren durch Aufgabenverdichtungen, verschiedene organisatorische Maßnahmen und Leistungsabbau erreicht werden konnte.

Nach der Einführung des NKF-Rechnungswesens für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen gelangte Remscheid binnen kurzer Zeit durch hohe Haushaltsdefizite und Altschuldenbestände in die Überschuldung. Als überschuldete Gemeinde wurden die Investitionsmöglichkeiten durch die Aufsichtsbehörden ab 2008 eingeschränkt, so dass wichtige Zukunftsinvestitionen nur noch im rentierlichen Bereich, durch Fördermittel und maximal in Höhe der Tilgung von Investitionskrediten gestattet wurden. Einhergehend mit einem auf die unbedingt erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen reduzierten Budget wurde das Anlagevermögen nachhaltig geschädigt und wertmäßig verringert.

Am 2011 eingeführten Stärkungspaktgesetz in Nordrhein-Westfalen nahm Remscheid als überschuldete Gemeinde pflichtig teil. Aus diesem Landesprogramm flossen zwischen 2011 und 2020 insgesamt 123,8 Mio. Euro zins- und tilgungsfreie Schuldenbeihilfe.

Gemeinsam mit einem Haushaltssanierungsplan, der neben der Fortführung der Haushaltskonsolidierung in der Verwaltung auch einen Bürgerbeitrag aus der Anhebung von Steuern und Gebühren umfasste, gelang 2016 erstmals seit 1993 der Haushaltsausgleich. Infolgedessen wurde die restriktive Handhabung von Investitionskreditbedarfen für dringend erforderliche Investitionsvorhaben im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht 2016 aufgegeben.

Die Bezirksregierung betrachtet das Investitionsprogramm nunmehr vor dem Hintergrund der Folgeaufwendungen in Form von Abschreibungen und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen.

Nach 23 Jahren konnte mit dem Abbau der Verschuldung begonnen werden. Die Verschuldung konnte von ihrem Spitzenwert von 625 Millionen Euro bis zum 31.12.2019 auf 556 Millionen Euro reduziert werden. Pro Einwohner entspricht dies einem Wert von 5.786 Euro. Die pandemische Krise seit 2020 und die Ukraine Krise seit Februar 2022 haben diesen Trend beendet. Die für die kommunalen Haushalte Nordrhein-

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Westfalens mögliche sog. Isolierung von Corona(folge)kosten führt zu einer Entlastung des Jahresergebnisses auf dem Papier jedoch ohne einen Finanzierungsbeitrag. Dieser muss im Zuge weiterer Verschuldung aufgebracht werden. Infolgedessen steigt die Verschuldung wieder an. Sie beträgt aktuell 601 Millionen Euro. Der mühsam von Bürgerschaft, Rat und Verwaltung bis 2019 erarbeitete Erfolg wird damit immer weiter aufzehrt.

Zugleich endet die Zeit „billigen Geldes“, in der Negativzinsen sogar Erträge aus der Verschuldung generierten. Die Geldpolitik der Europäischen Zentralbank schlägt auf die Altschulden durch und erreicht zuerst die Liquiditätskredite mit kurzer Laufzeit. Wie viele andere Gemeinden hat Remscheid die Kreditstruktur hinsichtlich der Laufzeiten diversifiziert, um das Zinsänderungsrisiko so weit wie möglich zu streuen. Dazu wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch Verträge mit mittel- und langfristigen Laufzeiten vereinbart.

Die Zinsentwicklung bleibt dennoch – wenngleich zeitlich verzögert – eine tickende Zeitbombe für den städtischen Haushalt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Norwegischen gibt es ein bekanntes Wort von Fridtjof Nansen, das ich in diesem Zusammenhang immer wieder nach vorne stelle, weil es unsere Lage treffend beschreibt:

„Beeilt Euch zu handeln, ehe es zu spät ist, zu bereuen.“

Es ist ein dringender Appell an Bund und Länder, sich der kommunalen Altschulden anzunehmen und zugleich für eine auskömmliche Finanzierung der den Kommunen übertragenen Aufgaben zu sorgen. Gleiches gilt selbstverständlich auch für künftige neue oder veränderte Aufgabenübertragungen des Bundes und des Landes auf uns.

Es ist ein Irrtum anzunehmen, die betroffenen Städte und Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger betteln hier um Almosen. Das ist mitnichten so. Die betroffenen Kommunen fordern nicht Mehr und nicht Weniger als das Einlösen eines Versprechens unserer Verfassung. Dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung und das Recht auf

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

gleichwertige Lebensverhältnisse in unserem Land. In diesem Fall sind wir nicht Schuldner. In diesem Fall sind wir Gläubiger von Bund und Ländern.

Weil wir nicht in Sack und Asche gehen wollen. Weil wir mit Stolz und Selbstbewusstsein für unsere Stadt und ihre Bürgerinnen und Bürger streiten wollen, gehört Remscheid zu den Gründungsmitgliedern und Promotoren des Aktionsbündnisses für die Würde unserer Städte.

Es ist Zeit zu handeln.

Waren zu Beginn des Jahres 2022 noch kurzfristige Kassenkreditaufnahmen zu einem negativen Zinssatz möglich, war zu Jahresende ein Zinssatz von 2 Prozent zu veranschlagen. Jeder Prozentpunkt mehr Zinsen belastet die kommunalen Haushalte in NRW mit durchschnittlich gut 200 Millionen Euro zusätzlich pro Jahr.

Die Regierungskoalitionen im Bund und im Land haben in ihren Koalitionsverträgen vereinbart, eine Altschuldenlösung zu schaffen. NRW hat angekündigt, diese notfalls auch ohne Bundesbeteiligung ab nächstem Jahr zu ermöglichen.

Was bedeutet das konkret:

Die deutlich steigende Zinsbelastung durch Altschulden muss bis zum Eintreten einer gesetzlichen Regelung teilweise durch eine Erhöhung der Grundsteuer aufgefangen werden. Beide Bedingungen sind zwingend miteinander verbunden. Ich erinnere: Die Zielvorgabe des Stärkungspaktgesetzes zum Ergebnisausgleich konnte nur durch die begleitende Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 784 Hebesatzpunkte zwischen 2015 und 2017 erzielt werden. Danach wurde der Hebesatz der Grundsteuer B schrittweise auf 640 Hebesatzpunkte in den Jahren 2018/2019 und auf 620 Hebesatzpunkte seit dem Jahr 2020 gesenkt.

Die im vorliegenden Entwurf beschriebene Haushaltssituation erfordert erneut eine Anhebung der Grundsteuer B – und zwar auf 800 Hebesatzpunkte im laufenden und 885 Hebesatzpunkte im kommenden Jahr.

Sperrfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Für 2025 und 2026 ergibt sich ein Senkungspotential, das jedoch wegen der vollständigen Neuregelung der Grundsteuer nicht mehr mit den bestehenden Hebesätzen verglichen werden kann.

| | Grundsteuerentwicklung bei fehlender Altschuldenregelung ab 2024 | | | | | |
|-----------|--|------|------|------------------------|------|------|
| | 2022 | 2023 | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 |
| Hebesatz | 620 | 800 | 885 | neues Grundsteuerrecht | | |
| Index | 100 | 129 | 143 | neues Grundsteuerrecht | | |
| Aufkommen | 27,4 | 33,6 | 37,3 | 31,0 | 31,2 | 40,1 |
| Index | 100 | 123 | 136 | 113 | 114 | 146 |

Die Anpassung der Grundsteuer wird in diesem Jahr zu einer monatlichen Mehrbelastung von 7 bis 12 Euro pro Haushalt führen. Der ausführliche Vorbericht zum Haushaltsentwurf erläutert die Mehrbelastung anhand von vier Beispielen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bin mir im Klaren darüber, dass dies keine gute Nachricht ist. Ich schlage diesen Weg nicht leichten Herzens vor. Er ist nach heutigem Stand allerdings erforderlich, um auch ohne Altschuldenhilfe den Haushaltsausgleich zu erzielen.

Sie wissen: Sämtliche Haushaltsrisiken, auch die, die nicht direkt durch die Stadt Remscheid zu beeinflussen sind, trägt die Stadt Remscheid selbst. Daher ist auch weiterhin in der laufenden Bewirtschaftung ein hohes Maß an Haushaltsdisziplin erforderlich, um das vorrangige Ziel eines dauerhaften Haushaltsausgleiches nicht zu gefährden. Nur so können wir unsere eigene Handlungsfähigkeit sicherstellen.

Der Ihnen heute zur Einbringung vorgelegte Entwurf des Doppelhaushalts erfüllt diese Voraussetzungen, weil er zwischen 2023 und 2026 Überschüsse ausweisen kann. Das Jahr 2027 schließt mit einem Fehlbetrag ab. Der Haushalt ist aus Sicht der Verwaltung genehmigungsfähig, weil er im Mittel des gesamten Planungszeitraumes ausgeglichen ist.

Sperrfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Haushaltsausgleich ist kein Selbstzweck. Er ist zwingend erforderlich, um die dringend notwendigen Investitionen weiterhin und künftig tätigen zu können.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 betragen die investiven Auszahlungen rund 177 Mio. Euro. Im darauffolgenden Haushalt erhöhte sich der Betrag auf 321 Mio. Euro. Das Ihnen heute vorgelegte Investitionsprogramm weist ein Gesamtvolumen von 502 Mio. Euro auf.

Um mich der beliebten Sprechweise der Berliner Politik zu bedienen:

Remscheid investiert mit Wumms² („Wummsquadrat“).

Ich möchte jedoch lieber von einer Investitionsoffensive sprechen. Der Löwenanteil dessen – 197 Mio. Euro – fließt in unsere Schulen, davon unter anderem:

- 12,0 Mio. Euro für Brandschutzmaßnahmen,
- 3,0 Mio. Euro für Ganztagsbetreuung und Inklusion,
- 26,1 Mio. Euro für den Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Umsetzung des Medienentwicklungsplans,
- 16,0 Mio. Euro für die Sanierung und Erweiterung der Hauptschule Hackenberg,
- 41,7 Mio. Euro für Erweiterungsmaßnahmen im Zuge der Wiedereinführung G9,
- 33,6 Mio. Euro für den Ausbau der Ganztagsbetreuung an unseren Grundschulen.

Weiterhin fließen 49 Mio. Euro in Sportstätten, darunter das Freibad Eschbachtal. Das Gesamtvolumen dieser Maßnahme beläuft sich allein auf 31,3 Mio. Euro. Nach Vorsteuererstattung verbleibt eine Haushaltsbelastung von 26,3 Mio. Euro. Zur Finanzierung können Zuweisungen des Bundes und des Landes in einer Gesamthöhe von rund 8,0 Mio. Euro herangezogen werden. An dieser Stelle möchte ich den Remscheider Abgeordneten im Land und im Bund meinen herzlichen Dank für die aktive Unterstützung und gute Zusammenarbeit bei der Akquise von Fördermitteln generell aussprechen.

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, zu prüfen, die in den „Betrieb gewerblicher Art“ des Freibades eingebrachten rund 270.000 städtischen Aktien der RWE AG zu veräußern, um den Kreditbedarf für die Investition – nach heutigem Aktienkurs – um 10,9 Mio. Euro zu senken. Für diese Entscheidung wird die Verwaltung ein Wirtschaftlichkeitsgutachten vorlegen.

Das umfangliche Investitionsprogramm wird im Vorbericht erläutert, ergänzend dazu finden Sie in der tabellarischen Darstellung künftig begleitende textliche Hinweise zur Erläuterung der einzelnen Maßnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Folge der Corona-Pandemie sind die Steuereinnahmen und die Schlüsselzuweisungen der Stadt Remscheid in den Jahren 2020 und 2021 massiv eingebrochen. Eine Erholung der Einnahmesituation trat erst im Haushaltsjahr 2022 ein, das geplante Niveau vor der Pandemie konnte aber bisher nicht erreicht werden. Hinzu kamen erhebliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie.

Seit 2022 kommen die aus der Ukraine-Krise resultierenden Auswirkungen insbesondere der Energiekrise und der Teuerung hinzu und stellen ein eminentes Risiko für die Haushalte der Kommunen dar.

Um diesen Belastungen entgegenzuwirken, hat der Gesetzgeber das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG)“ beschlossen und zuletzt im Jahre 2022 auf die Auswirkungen aus dem Ukrainekrieg ausgeweitet (NKF-CUIG).

Dabei können wir teilweise auf die Erfahrungen aus dem Vorgängergesetz zurückgreifen.

Dazu kommen die Rückmeldungen aus dem interkommunalen Erfahrungsaustausch. Eine abschließende Regelung in Form klassischer Verwaltungsvorschriften oder modern gewordener FAQ-Listen gibt es bisher nicht. Infolgedessen können sich weitere Möglichkeiten zur Isolierung von Mindererträgen und Mehraufwendungen ergeben.

Sperrfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Dies zeichnet sich nach aktuellem Stand beispielsweise bei der Isolation der Zinsmehraufwendungen oder des anteiligen Personalaufwandes für bestehende Stellen ab. Daraus können sich im Beratungsverfahren noch weitere – teilweise nicht unerhebliche – Veränderungen ergeben, die zu einer Entlastung des Haushaltsentwurfs beitragen können.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltsplanung wird am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ein Volumen in Höhe von rund 150 Mio. Euro erwartet. Das bedeutet eine jährliche vorläufige Belastung des Haushaltes von 3 Mio. Euro ab 2026.

Meine Damen und Herren,

die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen stellen die Stadt Remscheid vor eine erneute Herausforderung. Aus den Landeseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen werden kontinuierlich geflüchtete Menschen nach Remscheid zugewiesen. Es ist feststellbar, dass neben dem Zuzug der ukrainischen Kriegsflüchtlinge in den vergangenen Monaten vermehrt Asylsuchende aus anderen Herkunftsstaaten zugewiesen werden.

Die Entwicklung deckt sich mit der bundesweiten Beobachtung, dass insbesondere die Flüchtlingszuwanderung aus aller Welt stark zunimmt. Im Jahr 2022 sind bis Dezember insgesamt 478 Flüchtlinge und Asylsuchende aus Aufnahmeeinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach Remscheid zugewiesen worden. Darunter befanden sich 271 ukrainische Kriegsflüchtlinge. Zu Beginn des Jahres 2023 halten sich rund 1.100 ukrainische Kriegsflüchtlinge in Remscheid auf.

Die Unterbringung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen und anderer Asylsuchender in Remscheid stellt die Stadt Remscheid weiterhin vor große Herausforderungen. Im Sinne des Remscheider Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge wird die langfristige Unterbringung der Geflüchteten in Wohnungen angestrebt, nachdem die Erstaufnahme in einer Gemeinschaftsunterkunft stattgefunden hat.

Von großem öffentlichen Interesse wurde der Migrationsgipfel am 16. Februar begleitet, an dem auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände teilnahmen. Der Städtetag hat dazu mitgeteilt:

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

„(...) Ansonsten war der Migrationsgipfel stark geprägt von der großen Zahl der Anwesenden und dem Wunsch, die jeweiligen Positionen deutlich zu machen. Eine echte Gesprächsatmosphäre entstand vor diesem Hintergrund nicht. Die Bandbreite der Meinungen war ausgesprochen groß. Klare Zusagen wurden beim Migrationsgipfel nicht gegeben. Es wurde vereinbart, kurzfristig einen Arbeitsprozess von Bund, Ländern und Kommunen zu schaffen, der bis Ostern Vorschläge zu folgenden vier Themenfeldern erarbeiten soll:

1. Unterbringung Geflüchteter und Finanzfragen,
2. Entlastung von Ausländer- und Sozialbehörden,
3. Integration in den Bereichen von Sprachkursen, Schule, Kita und Arbeitsmarkt,
4. Begrenzung unerlaubter Migration und Rückführung.

Dieser Arbeitsprozess muss konkrete Ergebnisse hervorbringen, der Deutsche Städtetag wird sich aktiv einbringen. Insbesondere die Frage der Finanzierung ist bis Ostern zu klären. Das nächste Treffen des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs ist zu der Zeit geplant, dann müssen endlich klare finanzielle Zusagen erfolgen, die auch eine Perspektive für die nächsten Jahre aufzeigen.“

Die Unterbringung Geflüchteter wird maßgeblich von Städten und Gemeinden geschultert. Das ist ein eindrücklicher Beweis für die Stärke der kommunalen Selbstverwaltung. Das große ehrenamtliche und hauptamtliche Engagement ermöglicht es erst, sich dieser Aufgabe stellen zu können. Deshalb verdienen die Kommunen auch eine nachhaltige und schnelle Unterstützung durch Bund und Länder.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits eingangs erwähnt, erfolgt die Verteilung der Gemeindeanteile aus der Einkommens- und Umsatzsteuer stets auf Grundlage von sogenannten Schlüsselzahlen, welche für die folgenden Jahre – aktuell für die Jahre 2021-2023 – gelten.

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Maßgebliche Größe für die Berechnung der Schlüsselzahlen der Einkommensteuer ist die vereinnahmte Lohn- und Einkommensteuer eines Referenzjahres (aktuell 2016) der Einwohner der jeweiligen Kommune. Das Auseinanderfallen zwischen Referenzjahr und Zahlungszeitraum 2021 bis 2023 resultiert aus der 4-Jahresfrist zur einkommensteuerlichen Veranlagung.

In diesem Jahr wird eine neue Schlüsselzahl für den Zeitraum zwischen 2024 und 2026 ermittelt werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich dieser Trend einer sinkenden Schlüsselzahl fortsetzen wird.

Darüber hinaus tragen die Kommunen über ihren Einkommensteueranteil zur Finanzierung des Entlastungspaktes III des Bundes bei. Eine Prognose des Städtetages geht davon aus, dass Remscheid 5,5 Mio. Euro in diesem und 7,5 Mio. Euro im nächsten Jahr anteilig mittragen wird.

Diese Entwicklung ist im vorliegenden Entwurf bereits abgebildet. Ein Großteil des aufgrund von Tarifabschlüssen steigenden Einkommensteueraufkommens wird auf diese Weise zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger „abgeschöpft“.

Meine Damen und Herren,

in Bereich der weiteren kommunalen Steuern ergeben sich drei wesentliche Änderungen bzw. Anpassungsvorschläge.

Die Vergnügungssteuer, deren Erhebung auch dem Zweck dient, die Aufstellung entsprechender Spielautomaten zu lenken, soll ab 1. Januar 2024 auf der Grundlage der Einsatzbesteuerung von derzeit 6,5% auf 7% angehoben werden. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung von ca. 160.000 Euro jährlich bei einem Gesamtaufkommen von gut 1,2 Mio. Euro

Die Hundesteuer wurde letztmalig zum 1. Januar 2013 angepasst. Im Vergleich zu den Nachbarstädten Solingen und Wuppertal werden in Remscheid die geringsten Hundesteuersätze erhoben. Unter Einbezug der Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex und unter Berücksichtigung der erhobenen Hundesteuersätze in den benachbarten bergischen Großstädten wird eine Anhebung auf das durchschnittliche Niveau der Städte

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Wuppertal und Solingen vorgeschlagen. Damit ist erstmalig nach elf Jahren eine monatliche Erhöhung von 2,00 bis 3,50 Euro pro Hund verbunden. Das Halten sogenannter Listenhunde – also gefährlicher Hunde – soll monatlich um 30 € pro Hund teurer werden.

Die Wettbürosteuer wird künftig nicht mehr eingeplant, da sie durch das Bundesverwaltungsgericht als unzulässig erklärt wurde.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schlüsselzuweisungen und die gemeindlichen Steuereinnahmen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander.

Grundsätzlich steigen die Schlüsselzuweisungen, je weniger Steuerkraft in der jeweiligen Gemeinde vorhanden ist.

Nachdem der Landtag das Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 unverändert beschlossen hat, haben mehrere kreisfreie Städte eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 angekündigt und sich darauf verständigt, aus ihren Reihen heraus eine Klage einzureichen. Es treten dabei nicht alle Städte als Kläger auf, sondern eine repräsentative Auswahl von Kommunen.

Die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in Münster sollen die Schlechterstellung der kreisfreien Städte bei der Ermittlung der Steuerkraft unterbinden. Im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 wird erstmalig eine Unterscheidung zwischen kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden vorgenommen. Damit unterstellt das Land zu Unrecht, dass kreisfreie Städte grundsätzlich bessere Voraussetzungen für die Festsetzung höherer Hebesätze hätten.

Die Stadt Remscheid lehnt diese Differenzierung ab. Sie ist nicht sachgerecht. Höhere Hebesätze resultieren nicht aus besseren Voraussetzungen, sondern sind Ergebnis von höheren Ausgaben und Konsolidierungszwängen. Die finanzwissenschaftlichen Sachverständigen in der Anhörung des Kommunalausschusses des Landtags teilen diese Sichtweise. Mit der Differenzierung der fiktiven Hebesätze greift das Land erheblich in die Berechnungsweise des kommunalen Finanzausgleichs ein.

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Für die Stadt Remscheid bedeutet dies für 2022 einen Minderertrag von 1,7 Mio. Euro bei den Schlüsselzuweisungen und einen Mehraufwand von 55.000 Euro bei der Landschaftsumlage.

Eine Vereinbarung mit dem Land NRW und dem Landschaftsverband Rheinland, bei einem Obsiegen im Verfassungsklageverfahren alle kreisfreien Kommunen an den positiven Auswirkungen teilhaben zu lassen, konnte nicht erreicht werden.

Daher wurde unabhängig von der eingelegten Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und 2023 jeweils Klage durch die Stadt Remscheid beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingelegt, um die Bestandskraft der Bescheide zu verhindern und die Rechtsposition unserer Stadt zu wahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Haushalten bis zum Jahre 2022 wurden die Personalaufwendungen basierend auf Fortschreibungen der Vorjahresrechnungsergebnisse samt Planwerten für neu eingerichtete Stellen berechnet.

Ab diesem Jahr ergeben sich die Personalaufwendungen aufgrund von eingerichteten Stellen. Dabei werden die tatsächlichen Werte bei besetzten Stellen und die durchschnittlichen Planwerte bei unbesetzten Stellen berücksichtigt. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die eingerichteten Stellen nicht durchgängig besetzt sein können. So wird aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre eine Fluktuationsspanne von 7 Mio. Euro bei den Planungen berücksichtigt.

Der erhebliche Anstieg der Personal- und Versorgungsaufwendungen ab 2023 hat verschiedene Gründe, die im Rahmen der Neuberechnung hinzugezogen wurden. Die Tarifverträge der tariflich Beschäftigten und der Beamten werden im Jahr 2023 angepasst. Für die erhebliche Anpassung der Tarifverträge sind insbesondere steigende Lebenshaltungskosten, wie beispielsweise gestiegene Energiekosten aufgrund der andauernden Krise in der Ukraine, ursächlich. Die daraus resultierende Haushaltsplanung berücksichtigt daher die Anpassung der Tarifverträge bzw. der Besoldungstabellen zum 1. Januar 2023 bzw. zum 1. Oktober 2023 in Höhe von 5,5 %.

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

In den Haushaltsjahren, in denen keine konkrete Steigerung aus Besoldungsanpassung / Tarifeinigung vorliegt, wurden die Personalkosten anhand des Orientierungsdatenerlasses mit einer Steigerungsrate von gleichbleibend 1% fortgeschrieben.

Zusätzlich dazu gab es einige Änderungen des Stellenplans durch Stelleneinrichtungen in den vergangenen Jahren, welche ebenfalls noch nicht in der Planung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 eingeflossen waren.

Trotz dieser erheblichen Mehraufwendungen sinkt die Personalintensität und damit das Verhältnis von Personalaufwendungen zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen.

Die Personalaufwendungen werden in Höhe von ca. 17 Mio. Euro durch Personalkostenerstattungen refinanziert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jugendhilfeplanung hat seit 2015 eine steigende Ausbaunotwendigkeit zur Schaffung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen festgestellt. Die neuen Berechnungen bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 schließen die erfolgte Inbetriebnahme von 480 Plätzen, die erwartete Inbetriebnahme von 260 Plätzen und die konkrete Planung für weitere Einrichtungen mit 352 Plätzen ein.

Die Stadt Remscheid wird in diesem Jahr eine neue Bevölkerungsprognose erstellen. Sie wird zeigen, ob sich die aktuelle Prognose des Landesbetriebes IT.NRW bestätigen wird, dass die Einwohnerzahl Remscheids bei gut 112.000 Einwohnern stabil bleiben und im Gegensatz zu den bisherigen Annahmen nicht deutlich sinken wird.

Diese Entwicklung wird sich auf die städtischen Fachplanungen auswirken. Darüber hinaus werden diese durch neue gesetzliche Aufgaben bestimmt, so beispielsweise durch den gesetzlichen Anspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen.

Noch immer fehlen seitens der Landesregierung verbindliche Aussagen dazu, wie der Anspruch auf Ganztagsbetreuung operativ realisiert werden soll. Der Zeitplan für den

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Referentenentwurf für ein Landesausführungsgesetz zum Ganztagsausbau und die vorgesehene Verankerung im Schulrecht ist den kommunalen Spitzenverbänden nicht bekannt.

Die Kommunen sind nicht nur durch die Verankerung des Rechtsanspruches im SGB VIII vom Bundesgesetzgeber rechtlich in die Pflicht genommen worden, sie sind auch der Partner der Landesregierung bei der operativen Umsetzung des Rechtsanspruches in der Fläche.

Die Zeit drängt.

Ein zwischen Landesregierung und Kommunen abgestimmter und gemeinsam getragener Prozess ist notwendig, damit die umfangreichen Klärungsprozesse kooperativ miteinander gestaltet werden können.

Es ist Eile geboten.

Die Kommunen müssen sich bis zum Sommer 2026 um die notwendigen personellen und baulichen Voraussetzungen kümmern können.

Die im Koalitionsvertrag geplante Verankerung eines rhythmisierten, qualitätsvollen und inklusiven Ganztags im Schulgesetz ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Wichtig ist jedoch, dass im Zuge der Umsetzung des Rechtsanspruches durch das Land auch geklärt wird, wie die pädagogische Qualität des Ganztages in einem rechtlich gesicherten Rahmen verlässlich ausgestaltet werden kann.

Dabei muss auch im Blick sein, dass der Ganztags eine wichtige Rolle bei der Förderung der Kompetenzen von Kindern – insbesondere in schwierigen Stadtquartieren – übernimmt. Und es muss andererseits im Blick sein, dass die Kommunen den Fachkräftemangel auch im pädagogischen Bereich immer stärker spüren und dadurch die Rechtsansprüche von Eltern auf einen Kitaplatz und einen Platz im Ganztags zueinander in Konkurrenz zu geraten drohen.

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Dies betrifft auch die Finanzierungsgrundlage des Ganztages. Die Anerkennung der Konnexität ist hierfür Voraussetzung. Land und Kommunen befinden sich bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruches in NRW in einer Verantwortungsgemeinschaft. Die Kommunen sind als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Schulträger wesentlicher Partner des Landes.

Es ist daher notwendig, Arbeitsprozesse auf Augenhöhe und in gemeinsamer Vereinbarung so auszugestalten, dass diese Verantwortungsgemeinschaft gelebt werden kann. Die verbindliche Klärung der Arbeitsstrukturen durch das Land und Transparenz über den Gesamtarbeitsprozess sind hier eine wichtige Grundlage.

Das Land hat Ende vergangenen Jahres einen Expertenbeirat zur Einführung des Rechtsanspruches auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter einberufen. Insgesamt 14 Fachleute sollen die Landesregierung bei der Erstellung der Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des gesetzlichen Anspruches auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter beraten und begleiten. Die Kommunalen Spitzenverbände sind nicht Teil des Expertenbeirats.

Die Bundesregierung hat das Unterzeichnungsverfahren zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Januar 2023 eingeleitet und den Ländern einen unterschriftsreifen Entwurf vorgelegt. Mit einer Förderrichtlinie ist in NRW frühestens im März/April 2023 zu rechnen, weil der Unterzeichnung für das Land NRW ein parlamentarisches Verfahren vorangehen muss. Im Vorgriff auf diese Entwicklung hat Remscheid – wie bereits erläutert – 33,6 Mio. Euro in diesem Haushaltsentwurf mobilisiert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landschaftsumlage dient der Deckung der Aufwendungen des Landschaftsverbandes, soweit nicht die eigenen Erträge hierzu ausreichen. Hieraus folgernd finanziert sich der LVR zu rund zwei Dritteln über die von seinen Mitgliedskörperschaften zu entrichtende Landschaftsumlage.

Sperfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Der Landschaftsverband verzeichnet auf der Basis des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) sowie des im Doppelhaushalt 2022/2023 beschlossenen Umlagesatzes von 16,65% Mehrerträge in Höhe von rund 530 Mio. €. Der ergebende Wert würde bei vollständiger Weitergabe an die Kommunen einer Umlagesatzsenkung von 2,3%-Punkten entsprechen, der Umlagesatz könnte demnach also ohne Betrachtung weiterer Entwicklungen 14,35% betragen.

Der LVR hat in seiner Planung des Nachtrages für 2023 jedoch lediglich eine Absenkung des Umlagesatzes von 1%-Punkt angeboten und die Benachteiligung eingeleitet.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Lage der Mitgliedskörperschaften bleibt festzuhalten, dass eine Senkung des Umlagesatzes um lediglich 1%-Punkt zu einer deutlichen Mehrbelastung der Städte und Kreise führen würde, obwohl weiterer Absenkungsspielraum besteht.

Auf Initiative der Städte Remscheid und Solingen und des Rhein-Erft-Kreises haben sich erstmals seit einem Jahrzehnt alle kreisfreien rheinischen Städte und – bis auf zwei – auch alle rheinischen Landkreise im Rahmen der Benachteiligung gegen diese Umlageabsenkung gewandt und fordern eine Senkung auf zumindest 14,8 %.

Die Absenkung des Umlagesatzes auf die geforderten 14,8 % würde die Stadt Remscheid beim vorliegenden Haushalt um rund 2 Mio. Euro entlasten. Die rechtlichen Möglichkeiten zur Isolierung stehen dem Landschaftsverband ebenfalls offen.

Er sollte sie nutzen.

In diesem Zusammenhang rufe ich in Erinnerung:

Die Entwicklung der Finanzrechnung des LVR hat in den zurückliegenden Jahren dazu geführt, dass Liquiditätsreserven in nicht unerheblicher Höhe entstanden sind, die bis Mitte des vergangenen Jahres zu Verwahrentgelten – sprich negative Zinsen – führten und für die im Rahmen eines Liquiditätsmanagements alternative Anlageformen gewählt wurden – beispielsweise Wohnungsbaufonds. Zwischenzeitlich dürften die Geldanlagen

Sperrfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

des LVR auch wieder klassische Zinserträge erwirtschaften. Diese Entwicklung ist haushaltsrechtlich nicht zu beanstanden, sie führt jedoch infolge der kommunalen Haushaltskrise in den vielen Mitgliedskommunen dazu, dass diese Liquiditätskredite aufnehmen müssen, um die Landschaftsumlage zahlbar machen zu können.

Diese Entwicklung ist nicht vermittelbar. Dies gilt in gleicher Weise jedoch auch für eine unzureichende Anpassung der Umlage und eine dringend erforderliche Entlastung unserer Stadt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinen Ausführungen habe ich einige Aspekte des Entwurfes aufgegriffen und näher erläutert. Notwendigerweise kann sich dies immer nur auf eine Auswahl von Themen beschränken. Der Vorbericht des Haushaltes bietet Ihnen die Möglichkeit, sich in der Breite und erforderlichen Tiefe mit dem Entwurf zu befassen.

Für die bevorstehenden Beratungen in den Fraktionen und Gruppen stehe ich Ihnen gerne als Referent und Ansprechpartner zur Verfügung. Dies gilt selbstverständlich auch für Sie, sehr geehrte Frau Stamm, als Einzelmitglied dieses Rates.

In den Sitzungen der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und der Gremien werden Sie von den Produktverantwortlichen der Fachverwaltungen sowie Angehörigen der Kämmerei begleitet.

Ich danke der Kämmerei für die – unter den gegebenen Rahmenbedingungen – alles andere als einfache Arbeit. Ich bitte Herrn Fachdienstleiter Heine diesen Dank – ich denke auch im Namen des Rates – an seine Kolleginnen und Kollegen zu überbringen. In gleicher Weise danke ich den Kolleginnen und Kollegen in den Fachdiensten und Fachdezernaten, die an der Erarbeitung Gesamtwerkes mitgewirkt haben.

Gemeinsam mit Ihnen sehe ich einer kritisch-konstruktiven Debatte in den kommenden Wochen entgegen – von der ich hoffe, dass sie in der Tradition unserer Stadt – offen, fair und engagiert geführt wird.

Sperrfrist:
23. Februar 2023, 16.15 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

In diesem Sinne danke ich Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit. Ich lade Sie ein – in Anlehnung an ein Wort des Propheten Jeremias – gemeinsam der Stadt Bestes zu suchen

– und schließe mit einem herzlichen Glück Auf!